

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 253/11 B

L 15 U 54/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 220/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. August 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P. , K. , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit am 13.9.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 9.9.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.9.2011 zugestellten Urteil des LSG vom 2.8.2011 eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 4.10.2011 ist am 11.10.2011 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Hierauf ist der Kläger in der dem angefochtenen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung sowie mit Schreiben vom 20.9.2011 ausdrücklich hingewiesen worden. Er hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 10.10.2011 (Montag) vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er ohne Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht, und war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Er muss sich vor dem BSG insoweit durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

